

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 12.10.2020

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Fraktion DIE LINKE.
Telefon: (03 85) 5 45 29 57

**Antrag
Drucksache Nr.**

00511/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Einsatz der Mittel der Infrastrukturpauschale endgültig klären

Beschlussvorschlag

1.
Die Stadtvertretung stellt fest, dass sie in der Interpretation der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel aus der Infrastrukturpauschale (ISP) durch das Innenministerium einen klaren Rechtsbruch sieht. Aus Sicht der Stadtvertretung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Mittel der ISP nicht wie Mittel aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu behandeln sind. Die Landeshauptstadt Schwerin ist aus Sicht der Stadtvertretung frei in der Entscheidung über den Einsatz dieser investiven Mittel. Mit der Interpretation der Gesetzeslage verstößt das Innenministerium aus Sicht der Stadtvertretung daher auch gegen die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung.
2.
Die Stadtvertretung fordert die Schweriner Landtagsabgeordneten auf, die Unsicherheit diesbezüglich Entscheidungen durch die Stadtvertretung und die Verwaltung deutlich zu machen.
Der Oberbürgermeister soll die Mitglieder des Landtages aus Schwerin auffordern, sich im Landtag im Interesse der Landeshauptstadt Schwerin und der anderen verschuldeten Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zu positionieren.
3.
Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Rechtsweg zu prüfen und ggf. Klage gegen Entscheidungen des Innenministeriums, die auf die unterschiedliche Gesetzesinterpretation zurückzuführen sind, vorzubereiten und einzureichen.

Begründung

Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) hat der Landtag bewusst die Möglichkeit geschaffen, die Mittel der ISP zusätzlich, zu bisher geplanten Investitionen aus den investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen, in die Entscheidungshoheit der Kommunen zu geben. Damit stehen diese Mittel insbesondere auch nicht als allgemeine Deckungsmittel im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung.

Wenn das Innenministerium nunmehr feststellt, dass die Mittel der ISP wie Mittel aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu behandeln sind, verstößt das Innenministerium gleich zwei Mal gegen das Gesetz. Zum einen ignoriert es den Willen des Landesgesetzgebers. Dieser hat in der Drucksache 7/4820 „Beschlussempfehlung und Bericht des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/4301“ die vom Landtag übernommen wurde, ausgeführt: „Neben den Schlüsselzuweisungen als Hauptzuweisungsinstrument für Finanzausgleichsleistungen werde als zweites Instrument eine allgemeine Infrastrukturpauschale als neuer Vorwegabzug eingeführt. Die Zuweisungen aus der Infrastrukturpauschale erfolgten außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und seien damit nicht kreisumlagefähig. Die Mittel würden als Kapitalzuschüsse gewährt. Die Pauschale diene ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen, unter anderem in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband. Mit der Infrastrukturpauschale solle gezielt der kommunale Investitionsrückstand in Mecklenburg-Vorpommern abgebaut werden.

Um die Eigeninvestitionskraft der Kommunen zu stärken und den Investitionsstau zügig aufzulösen, könnten die Mittel daher nicht zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung verwandt werden.“

In der Gesetzesbegründung des Landtages wird zum betreffenden § 23 ausgeführt: „Auch diese Mittel stellen allgemeine Deckungsmittel dar und können unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden. Sie werden als Kapitalzuschüsse gewährt.“

Damit hat sich der Landesgesetzgeber eindeutig positioniert. Eine andere Interpretation sollte dem Innenministerium angesichts dieser klaren Worte nicht möglich sein.

Außerdem sehen die Antragsteller in diesem Vorgehen, angesichts der Argumentation des Landtages, einen klaren Eingriff in das Recht der Landeshauptstadt auf kommunale Selbstverwaltung durch das Innenministerium.

Daher soll notfalls auch der Rechtsweg beschritten werden, um die Rechte der Landeshauptstadt Schwerin zu wahren.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender